



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böbrach durch das Deckblatt Nr. 20 i. d. F. v. 30.09.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Böbrach in seiner Sitzung am 14.10.2021 gebilligte Vorhaben zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böbrach durch das Deckblatt Nr. 20 i. d. F. v. 30.09.2021 sowie die Begründung werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2.000 qm in der Gemarkung Böbrach. Ziel der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Wohnbebauung. Das Gebiet ist derzeit als Fläche für Gemeinbedarf (=Friedhofsteilfläche) ausgewiesen.

Entwurf DB Nr. 20:



Lageplan:



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, zu umweltrelevanten Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt dieser Entwurf bestehend aus Planzeichnung und der Begründung für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

25.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021

im Rathaus Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer 5, während der Rathausöffnungszeiten (siehe unten) oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Bauverwaltung, (Herr Hans Pfeffer, Tel. 09923/801-005) öffentlich aus.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Böbrach schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 20 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 20 nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig erfolgt die Einholung der Stellungnahmen planungsrelevanter Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.boebrach.de veröffentlicht.

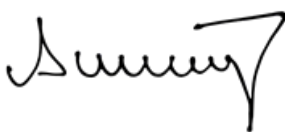
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Böbrach, 15.10.2021



Schönberger
Erster Bürgermeister

Aushang am:	15.10.2021
abzunehmen am:	27.11.2021
abgenommen am:	